

Fallbeispiel – Schutz durch die Polizei**Vorfall**

Silvan Igué (Name geändert), Gymnasiast, dunkelhäutig, wird auf dem Weg von der Schule nach Hause von einer Gruppe Rechtsextremer brutal, mit schweren Fusstritten und Faustschlägen, zusammengeschlagen. Er erleidet starke Verletzungen am ganzen Körper, eine leichte Hirnerschütterung sowie einen Bruch des Nasenbeins. Man droht ihm mit den Worten: „Scheissneger! Wenn du es in Zukunft nicht unterlässt, kommunistische Zeitungsartikel zu schreiben, dann wirst du sehen, was passiert!“ Silvan ist freiwilliger Mitarbeiter einer linken Parteizeitung und verfasst sporadisch historische Beiträge zu Fragen der Ausländerintegration und des Faschismus.

Silvan Igué reicht bei der Polizei Strafanzeige ein wegen schwerer Körperverletzung, Nötigung und Rassendiskriminierung und ersucht um polizeilichen Personenschutz. Die Polizei nimmt die Anzeige auf, weist das Gesuch um polizeilichen Personenschutz aber ab, mit der Begründung, die Polizei könne nicht wegen jeder Drohung reagieren. Zwar bestehe eine gewisse Gefahr der Wiederholung der Taten, diese sei jedoch aufgrund der gegebenen Umstände zu wenig konkret. Zudem habe er die Möglichkeit, vorläufig auf die Publikation von Artikeln zu verzichten.

Rechtliche Einschätzung**a) Körperverletzung**

Die Körperverletzung ist strafbar. Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen schwerer und einfacher Körperverletzung (Artikel 122 und 123). Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob die Verletzungen eine schwere oder eine leichte Körperverletzung darstellen.

Die Körperverletzung verstösst gleichzeitig gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Zivilgesetzbuch, Artikel 28). Silvan hat damit einen Anspruch auf Schadenersatz (zum Beispiel Bezahlung des Selbstbehalts der Arztrechnung) sowie auf Genugtuung. Diese bemisst sich nach der Schwere der Persönlichkeitsverletzung.

Ausserdem muss geprüft werden, ob die Körperverletzung auch gegen das strafrechtliche Verbot der Rassendiskriminierung verstösst (Strafgesetzbuch,

Artikel 261^{bis}): Wer öffentlich eine Person wegen ihrer Rasse oder Ethnie herabsetzt, wird bestraft. Voraussetzung ist, dass die Tat als öffentlich qualifiziert wird. Öffentlich ist eine Handlung dann, wenn sie nicht im privaten Bereich oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld erfolgte. Im vorliegenden Fall können die Kriterien "öffentlich" und „rassendiskriminierend“ erfüllt sein, wenn beispielsweise Passanten die Gewalttat beobachteten, und für sie klar erkennbar war, dass es sich um eine rassistisch motivierte Gewalttat handelt. Starke Indizien für eine rassistisch motivierte Gewalttat sind die rassistischen Äusserungen der Angreifenden.

b) Beschimpfung

Die Frage ist, ob auch die Äusserung "Scheissneger..." ein Verstoß gegen das strafrechtliche Verbot der Rassendiskriminierung darstellt (Strafgesetzbuch, Artikel 261^{bis}). Dass Silvan Igué in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt wurde, steht ausser Zweifel. Zu prüfen ist aber auch hier, ob die Äusserung im öffentlichen Raum stattfand, das heisst, ob beispielsweise Passanten Zeugen des Vorfalls wurden und die rassistischen Äusserungen mithörten (siehe "Körperverletzung").

Auch wenn die Strafuntersuchung die Öffentlichkeit der Äusserung aufgrund der vertieften Untersuchungen verneinen sollte, liegt eine strafrechtlich relevante Tat vor. Der Ausdruck "Scheissneger..." ist eine Beschimpfung im Sinne von Artikel 177 des Strafgesetzbuches und wird bestraft. Falls die Äusserung rassistisch diskriminierend ist, wirkt dies strafverschärfend.

Gleichzeitig verletzt die Äusserung Silvan Igué in seiner Persönlichkeit, womit er Anspruch auf finanzielle oder anderweitige Genugtuung erhält (Zivilgesetzbuch, Artikel 28).

c) Androhung von Gewalt

Die Täter bedrohen Silvan implizit mit Gewalt: "wenn du es in Zukunft nicht unterlässt, ... dann wirst du sehen, was passiert!". Auch wenn die angedrohte Gewalt nicht explizit ausgesprochen wird, weisen die Umstände des Vorfalls darauf hin, dass es sich nur um weitere Gewalthandlungen drehen kann. Zu prüfen ist daher, ob damit der Straftatbestand der Nötigung erfüllt ist (Strafgesetzbuch, Artikel 181). Eine Nötigung liegt vor, wenn jemand durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit gezwungen wird, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Auch in diesem Fall besteht neben der Bestrafung der Täter zusätzlich Anspruch auf Genugtuung wegen Persönlichkeitsverletzung (Zivilgesetzbuch, Art. 28).

d) Polizeiliche Schutzmassnahmen

Die Behörden sind verpflichtet, bei schwerwiegenden und akuten Gefahren für die physische und psychische Integrität einer Person angemessene Schutzmassnahmen zu treffen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei mehr oder weniger konkreter Gefahr für Leib und Leben jederzeit der Schutz der Polizei angefordert werden kann. Ob ein Anspruch auf polizeiliche Schutzmassnahmen besteht, muss jeweils unter Berücksichtigung des Gefahrenpotentials auf der einen Seite sowie der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf der andern Seite entschieden werden. Der direkte Personenschutz ist eine äusserst ressourcenintensive polizeiliche Aufgabe und daher nur in sehr schwerwiegenden Fällen angebracht. Entscheidend ist, wie akut und wie schwerwiegend die Gefahr ist, und ob die bedrohte Person Ausweichmöglichkeiten besitzt.

e) Anspruch auf Opferhilfe

Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, hat Anspruch auf Unterstützung nach dem Opferhilfegesetz (Opferhilfegesetz, Artikel 1, Absatz 1). Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist, sich schuldhaft verhalten hat oder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Die Opferhilfe umfasst Beratung und Soforthilfe, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe, Entschädigung bei materiellem Schaden, Genugtuung, Befreiung von Verfahrenskosten sowie besonderen Schutz im Strafverfahren (Opferhilfegesetz, Artikel 2).

Rechtsweg

a) Körperverletzung und rassistische Äusserung

Rassendiskriminierung und schwere Körperverletzung sind Officialdelikte, das heisst, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, von Amtes wegen ein Strafverfahren einzuleiten. Im vorliegenden Fall stellt eine Strafanzeige bei der Polizei oder Strafuntersuchungsbehörde sicher, dass auch tatsächlich geprüft wird, ob ein Strafverfahren einzuleiten ist. Im Strafverfahren kann Silvan Igué gleichzeitig auch die zivilrechtlichen Ansprüche auf Genugtuung und Schadenersatz einfordern. Gegen die Entscheide der Strafbehörden kann ein Rechtsmittel an die nächsthöhere Instanz eingereicht werden.

Die zivilrechtlichen Ansprüche können auch unabhängig von einem Strafverfahren vor Zivilgericht eingebracht werden.

b) Polizeilicher Personenschutz

Ein Verfahren wegen Schutzunterlassung hat aus den oben genannten Gründen kaum Aussichten auf Erfolg. Wenn aufgrund der Schutzunterlassung

allerdings ein Schaden entsteht – zum Beispiel durch einen erneuten Angriff von Rechtsextremen auf Silvan Igué –, können die Behörden mittels Verantwortlichkeitsklage verpflichtet werden, diesen zu ersetzen, sofern er nicht anderweitig gedeckt wird. Eine solche Staatshaftungsklage hat jedoch nur Erfolg, wenn die Polizeibehörde pflicht- oder rechtswidrig angemessene Schutzmassnahmen unterlassen hat.

Chancen und Risiken

Das Beschreiten des Rechtsweges ist im Falle von rassistisch motivierter Gewalt wichtig. Ein deutliches Zeichen des Staates in Form eines strafrechtlichen Urteils zeigt den Tätern ihre Grenzen auf. Strafrechtlich konsequentes Vorgehen kann wirkungsvoll sein, wie die Entwicklung seit der Einführung des strafrechtlichen Verbots der Rassendiskriminierung im Jahre 1995 gezeigt hat: Die Anzahl schwerwiegender rassistischer Handlungen ist zurückgegangen.

Gleichzeitig besteht insbesondere bei Gewalt von rechtsextremer Seite das Risiko, dass betroffene Personen erneut Objekt eines Angriffes werden. Es ist daher angezeigt, dass Silvan Igué in nächster Zeit besondere Vorsicht walten lässt, und beispielsweise Freunde bittet, ihn eine Zeitlang zu begleiten, oder vorläufig auf die Publikation von Artikeln verzichtet.

Mögliches Vorgehen

Rassistisch motivierte Gewalt gehört zu den extremsten Formen rassistischer Diskriminierung und kann lebensbedrohend sein. Ein starkes Zeichen des Rechtsstaates gegenüber den Tätern ist daher wichtig. Unabhängig vom Willen des Opfers ist es Pflicht der Behörden, gegen Rechtsextreme vorzugehen und diese zu bestrafen.

Silvan Igué hat Anspruch auf Beratung, psychosoziale Unterstützung und Begleitung in den rechtlichen Schritten (Opferhilfegesetz). Es empfiehlt sich, dass er einen Arzt aufsucht, sich an eine Opferberatungsstelle wendet und das weitere Vorgehen mit einem spezialisierten Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin bespricht.